

Informationen zu den Förderhinweisen „KulturInvest“

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand: 30.03.2023

Welche Projekt-, Planungs- und Finanzierungsangaben sind im Sinne der Förderhinweise hinreichend?

Zur Auswahl der Projekte sind anhand des Vordrucks „Vorhabenübersicht“ bis zum **16. Juni 2023** folgende Informationen zum geplanten Vorhaben darzulegen:

- Erläuterung der geplanten Maßnahme (Projektträger und -beteiligte, Ziel, Inhalt, Umfang, Zeitplan),
- Darstellung, dass es sich um investive Maßnahmen (bauliche Aktivitäten, Ausstattungen) mit kulturellem Bezug handelt,
- mind. eine Kostenschätzung,
- angestrebte Finanzierung der Gesamtmaßnahme,
- Darlegung, wie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Antragstellenden und die Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts sichergestellt wird,
- Angaben zur etwaigen Vorsteuerabzugsberechtigung.

Wie soll die gesicherte Gesamtfinanzierung dargestellt werden?

Im Rahmen der Erstbefassung der übermittelten Angaben bei der BKM sind zunächst die Finanzierungsanteile der Beteiligten darzustellen. Hierzu ist eine Inaussichtstellung der Mittel ausreichend. Voraussetzung für eine etwaige spätere Bewilligung der beantragten Zuwendung ist stets die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Diese ist durch konkrete Finanzierungszusagen im weiteren Verfahren definitiv nachzuweisen.

Welche Aspekte sind bei der Darlegung des erheblichen Bundesinteresses relevant?

Das für eine Bundesförderung notwendige erhebliche Bundesinteresse kann sich bspw. aus der Würdigung eines Objektes als national bedeutsames Kulturdenkmal ableiten oder aus der Nutzung mit eindeutig überregionalem oder modellhaftem Charakter ergeben.

Soweit es sich um ein denkmalgeschütztes Objekt handelt ist zur Würdigung des Denkmalwertes eine aktuelle Stellungnahme der Landeskonservatorin bzw. des Landeskonservators erforderlich.

Welche Arten von Ausgaben sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig?

- Ausgaben im Zusammenhang des Grunderwerbs
- Personalausgaben (gilt nicht für freiberufliche Leistungen)
- Ausgaben für Betrieb und Nutzung

Welche Ausgaben sind im Rahmen der Förderung von Ausstellungen grundsätzlich zuwendungsfähig?

Gefördert werden können die Errichtung und Erneuerung von Dauerausstellungen.

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben, es sei denn, sie stehen in direktem Zusammenhang mit der Ausstellungskonzeption
- Ankäufe von Kunst- und Ausstellungsgegenständen, es sei denn sie sind baulich fest verbunden

Können Mehrbedarfe berücksichtigt werden?

Sich im Verlauf der Projektentwicklung ergebende Mehrbedarfe, z.B. durch Baupreissteigerungen, müssen grundsätzlich durch den Projektträger oder Dritte getragen werden. Eine Erhöhung bereits in Aussicht gestellter Fördermittel der BKM ist regelmäßig nicht möglich.

Aufstockungen bei bereits von der BKM geförderten Maßnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Wie wirken sich vorbereitende Maßnahmen auf die Zuwendungsfähigkeit des Projektes aus?

Im Rahmen der Subsidiarität dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Welche Unterlagen sind bei Baumaßnahmen für die zuwendungsrechtliche Prüfung im weiteren Verfahren einzureichen?

Für die Abwicklung von Zuwendungsbaumaßnahmen gelten regelmäßig die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau).

Die dort dargestellten Antrags- und Bauunterlagen sind – je nach Umfang der Baumaßnahme – entweder bei der BKM oder der zuständigen Bundesbauverwaltung einzureichen. Entsprechende Hinweise zum weiteren Verfahren ergehen nach erfolgter Projektauswahl.